

137. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 26. Februar 1897.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Schwarzburg-Sondershausen.

138. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 25. September 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 28. Mai 1895 aufgehoben.

139. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 20. Januar 1897.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 137.)

Waldeck und Pyrmont.

140. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung, betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln, vom 23. November 1895 aufgehoben.

141. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 6. März 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.